

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

„Teiländerung 19 – Nahversorgungszentrum Sulmetingen“ in Laupheim-Untersulmetingen (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 14.11.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 30.11.2023 und 01.12.2023

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 11.12.2023 bis 17.01.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 04.12.2023, Frist: 17.01.2024

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 12.11.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 12. und 13.12.2024

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 16.12.2024 bis 24.01.2025

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 13.12.2024, Frist: 24.01.2025

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 10.04.2025

Stand: 24.02.2025

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 13.12.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung.	Kein Abwägungsbedarf
2	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen 16.12.2024	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	Kein Abwägungsbedarf

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

3 Bundesamt für
Infrastruktur,
Umweltschutz und
Dienstleistungen der
Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

17.12.2024

Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 19.12.2023 zu o.g. Beteiligung aufrecht.

Kein Abwägungsbedarf

Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vollständig abgewogen.

4 Gemeinde Griesingen
Alte Landstraße 51
89608 Griesingen

17.12.2024

Die Gemeinde Griesingen möchte nicht am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Kein Abwägungsbedarf

5	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund 18.12.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kein Abwägungsbedarf
6	TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51-55 70173 Stuttgart 18.12.2024	Im geplanten Geltungsbereich der FNP-Teiländerung 19 „Nahversorgungszentrum Untersulmetingen“ betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kein Abwägungsbedarf
7	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br. 19.12.2024	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, mit dem Schreiben Az. 2511 // 23-05319 vom 20.12.2023 Stellung genommen. Unter Verweis auf die dort geäußerten, weiterhin gültigen Hinweise und Anregungen und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Kein Abwägungsbedarf
		Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im - den Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Sulmetingen“ beigefügten - Geotechnischen Bericht der HENKE UND PARTNER GMBH - Ingenieurbüro für	Wird zur Kenntnis genommen

Geotechnik vom 14.07.2023 enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Wird zur Kenntnis genommen

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Wird zur Kenntnis genommen

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

8 Stadt Laupheim
Verkehrsbehörde
Marktplatz 1
88471 Laupheim

Bezüglich den Änderungen der Flächennutzungsplänen Nr. 12, 14, 15, 19, 20, 22 sowie 23 verweise ich auf die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen.

Kein Abwägungsbedarf

20.12.2024

Die Verkehrsbehörde bittet im B-Plan-Verfahren nochmals angehört zu werden.

9	Stadt Laupheim Feuerwehr Bahnhofstraße 22 88471 Laupheim 23.12.2024	Die Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 30.11.2023 ist weiterhin gültig.	Kein Abwägungsbedarf
10	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 06.01.2025	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kein Abwägungsbedarf
11	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen 07.01.2025	Zu diesem Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 12.12.2023 Stellung genommen. Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.	Kein Abwägungsbedarf

12 RP Stuttgart
Landesamt für
Denkmalpflege
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

07.01.2025

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Wir verweisen jedoch auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 22.01.2024 und möchten unser Anliegen an dieser Stelle nochmals formulieren:

Das Plangebiet befindet sich in einer Niedermoorfläche. Aus diesem Bereich sind bisher keine Funde überliefert, aus solchen Lagen kennen wir jedoch Reste prähistorischer Siedlungen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baumaßnahmen für die Erschließung sowie beim Bau der geplanten Gebäude Bodendenkmale betroffen sind, die auch – wenn Sie derzeit noch nicht bekannt sind – durch §2 des DSchG unter Schutz stehen können.

Daher möchte das Landesamt für Denkmalpflege, Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie die im Rahmen des Bauvorhabens geplanten Bodeneingriffe (Erschließung und Einzelbauvorhaben) archäologisch begleiten und bittet um Mitteilung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten an: Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.1 / Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, Tel.: 07735/93777-0, FPS-Feuchtbodenarchaeologie@rps.bwl.de.

Unser Hinweis zu den Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG hat bereits Eingang in die Abwägungsunterlagen gefunden.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen

Kein Abwägungsbedarf

Kein Abwägungsbedarf

13	Netze BW GmbH Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart	Unsere Stellungnahme vom 06.12.2023 ist weiterhin gültig. Wir haben zu o.g. Verfahren sowie zur Abwägung keine weiteren Anmerkungen vorzubringen und bedanken uns für die Beteiligung.	Kein Abwägungsbedarf
----	--	--	-----------------------------

09.01.2025

14	Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm	Auf unsere Stellungnahme vom 10.01.2024 bzw. 06.12.2023 wird verwiesen. Darüber hinaus ergibt sich kein Änderungsbedarf.	Kein Abwägungsbedarf
----	--	--	-----------------------------

13.01.2025

15	Deutsche Telekom Technik GmbH Sauterleutestraße 36 88250 Weingarten	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kein Abwägungsbedarf
----	--	--	-----------------------------

16.01.2025

Gegen die (Teil-)Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/> eingesehen werden.

		Zu dem(den) einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet(en) haben wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren bereits detailliert Stellung genommen (siehe Anhang)	
16	Vodafone GmbH Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart 21.01.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kein Abwägungsbedarf
17	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun- Platz 1 40549 Düsseldorf 22.01.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html	Kein Abwägungsbedarf
18	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstr. 35 89073 Ulm 23.01.2025	Der Regionalplan Donau-Iller legt mit Plansatz B IV 2 Z (3) fest, dass die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten nur innerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne geschaffen werden dürfen. Ausnahmen hiervon sind zur eigenen Versorgung einer	Kein Abwägungsbedarf

Gemeinde oder von Stadt- und Ortsteilen möglich, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die zentralörtlichen Versorgungskerne zu erwarten sind. Die Begründung der FNP-Änderung geht auf diesen Plansatz ein. Den Planunterlagen sind noch keine konkreten Festsetzungen zu entnehmen, die eine Überprüfung des Plansatzes ermöglichen. Dies muss folglich im Rahmen des Bebauungsplans erfolgen. Dabei sind die Auswirkungen der festzulegenden Verkaufsfläche und der Sortimente zu prüfen. Auf den Plansatz B IV 2 Z (9) des Regionalplans wird hierbei verwiesen. Gerne stehen wir hierzu für eine frühzeitige Abstimmung bereit.

Hinsichtlich der Auslegung des Integrationsgebots schließen wir uns den Ausführungen des Regierungspräsidiums Tübingen an.

Wird zur Kenntnis genommen

Hinweis: Mit Schreiben vom 02.12.2024 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie den fortgeschriebenen Regionalplan Donau-Iller für verbindlich erklärt. Rechtskraft erlangte der Regionalplan am 21.12.2024. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Wörter „oder auf andere Kommunen“ des Plansatzes B IV 2 Z (3) von der Genehmigung ausgenommen wurden.

Wird zur Kenntnis genommen

19 Landratsamt Biberach
Rollinstraße 9
88400 Biberach

In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:

- **Amt für Bauen und Naturschutz**

Baurecht

Die geplanten Teiländerungen des Flächennutzungsplans beziehen sich auf die o.g. Flächen, die als einzelne Änderungsverfahren und hier in der Beteiligung nach § 4 II BauGB geführt werden.

Kein Abwägungsbedarf

Es bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Teiländerungen. Auf die Stellungnahme des Landratsamts Biberach vom 12.01.2024 wird verwiesen.

Naturschutz:

Die vorliegenden Unterlagen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beziehen sich auf die Teiländerung Nr. 14, 15, 19, 20, 22 und 23 der Fortschreibung des FNP der VVG Laupheim. Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu den jeweiligen Teiländerungen:

Zu Teiländerung 19: „Nahversorgungszentrum Sulmetingen“,
Untersulmetingen

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB - auf Ebene des Flächennutzungsplans - in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.

Kein Abwägungsbedarf

Die Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen und abzuarbeiten.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich auch ein entsprechender Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Sulmetingen“ im Aufstellungsverfahren. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB hat am 10.11.2023 stattgefunden.

Kiesabbau:

Es wird auf die Stellungnahme vom 12.01.2024 verwiesen. Sofern Ergänzungen vorzunehmen waren, wurden diese in der vorliegenden Stellungnahme des Sachgebiets Kiesabbau eingefügt:

Kein Abwägungsbedarf

- **Wasserwirtschaftsamt**

Wasserversorgung

Es bestehen keine Einwendungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teiländerung 16: „Lange Landen Nord“ in der fachtechnischen Abgrenzung des Wasserschutzgebiets „Baltringen“ liegt. In der Zukunft entspricht das Gebiet der Zone III des Wasserschutzgebietes. Entsprechend der Besorgnisgrundlage gelten die Regelungen der AWSV für die Zone III von Wasserschutzgebieten.

Kein Abwägungsbedarf

Für Erdwärmesonden bestehen aus Grundwasserschutzgründen zum Teil Bohrtiefenbeschränkungen. Bei Bedarf können die möglichen Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden.

Abwasser

Der Änderung des FNP in vorgelegter Form spricht dem Grunde nach aus abwassertechnischer Sicht nichts entgegen. Es sind bei Bedarf mit den Betreibern der Abwasserreinigungsanlagen die jeweiligen Kapazitäten abzuklären. Die grundsätzliche Erschließbarkeit wird unterstellt. Näheres muss in den Bebauungsplan-Verfahren oder dann in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren abgehandelt werden.

Kein Abwägungsbedarf

Altlasten/Bodenschutz

Es bestehen keine Einwendungen. Details wurden/werden im Zuge der Bebauungsplanverfahren geregelt.

Kein Abwägungsbedarf

Fließgewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Kein Abwägungsbedarf

Hinweis Starkregen:

Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wild-abfließendem Wasser. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden

Wird zur Kenntnis genommen

Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.

Die Berücksichtigung des Themas Starkniederschlag ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sinnvoll. Konkretere Maßnahmen zum Starkregenschutz können auf Ebene der Bebauungsplanung vorgesehen werden. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).

In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16 d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.

Industrie und Gewerbe

Es bestehen keine Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

• **Landwirtschaftsamt**

Auf die Stellungnahme vom 12.01.2024 wird verwiesen. Die nunmehrigen geringfügigen Änderungen führen zu keiner geänderten Sichtweise aus landwirtschaftlicher Sicht.

Kein Abwägungsbedarf

- **Forstamt:**

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Stellungnahme vom 12.01.2024 verwiesen. Diese wird durch diese Stellungnahme ergänzt bzw. korrigiert.

Zu oben genanntem Vorhaben nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Waldflächeninanspruchnahme

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) mit entsprechend forstrechlichem Ausgleich über die untere Forstbehörde (Kreisforstamt) vom Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) vorzulegen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

Kein Abwägungsbedarf

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 LBO (Landesbauordnung). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Kein Abwägungsbedarf

Teiländerung 19: „Nahversorgungszentrum Sulmetingen“
Untersulmetingen:

- Keine Waldbetroffenheit nach § 4 Abs. 3 LBO

Kein Abwägungsbedarf

- **Straßenamt:**

Stellungnahme der Straßenbaubehörde des Trägers der
Straßenbaulast

Das Straßenamt erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der Teiländerungen 14 – 23 des Flächennutzungsplanes.

Kein Abwägungsbedarf

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Landes- und Kreisstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 22 StrG BW einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn.

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Kein Abwägungsbedarf

Zu den einzelnen FNP-Änderungen wird wie folgt Stellung genommen:

Teiländerung 19: Untersulmetingen „Nahversorgungszentrum Sulmetingen“:

Das Plangebiet „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Sulmetingen“ liegt innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt von

Kein Abwägungsbedarf

Untersulmetingen in Richtung Obersulmetingen an der K 7596. Das Straßenamt wurde zum o.g. Sondergebiet im Bebauungsplanverfahren BLPV23/056 an der Anhörung beteiligt. Die Stellungnahme vom 18.12.2023 ist zu berücksichtigen.

- **Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

Gegen die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind:

Für alle Teilflächen muss die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrlflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzliche Anforderungen für Teiländerung 19: Laupheim
„Nahversorgungszentrum Sulmetingen“ Sonderbaufläche:

Es ist eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 96 m³/h für zwei Stunden sicherzustellen.

- **Flurneuordnungsamt**

Keine Einwendungen.

Wird berücksichtigt

Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.5.2 eingefügt.

Wird berücksichtigt

Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.5.2 eingefügt.

Kein Abwägungsbedarf

20	Stadt Ehingen Marktplatz 1 89584 Ehingen 23.01.2025	Seitens der Stadt Ehingen bestehen keine Einwände und eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.	Kein Abwägungsbedarf
21	RP Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen 23.01.2025	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf
22	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm 23.01.2025	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kein Abwägungsbedarf
23	IHK Ulm Olgastraße 95-101 89073 Ulm 24.01.2025	die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen: Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Nahversorgungszentrums, das die wohnortnahe Grundversorgung mit Lebensmitteln und Dienstleistungen der Bevölkerung vor Ort sicher stellen soll.	Kein Abwägungsbedarf

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind **keine** Stellungnahmen eingegangen.